



Evangelische Allianz

Deutschland

Gemeinsam glauben, miteinander handeln.

Evangelische Allianz in Deutschland e. V.
Geschäftstelle

Esplanade 5–10a | 07422 Bad Blankenburg
Telefon: 036741 2424 | Fax: -3212
info@ead.de | www.ead.de

Grundsätze für die Verwendung von Spendenmitteln

Arbeitsgemeinschaft
Evangelikaler Missionen
Johannes-Daur-Str. 1
70825 Korntal
Telefon: 0711-342181-60
Telefax: 0711-342181-11
aem@aem.de
spz@aem.de
www.aem.de

Evangelische Allianz
Deutschland
Esplanade 5 - 10 a
07422 Bad Blankenburg
Telefon: 036741-2424
Telefax: 036741-3212
info@ead.de
spz@ead.de
www.ead.de

netzwerk-m
Druseltalstr. 125
34131 Kassel
Telefon: 0561-93875-0
Telefax: 0561-93875-20
info@netzwerk-m.de
gehring@netzwerk-m.de
www.netzwerk-m.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Verwendung von Spendenmitteln	3
Spendenwerbung.....	4
Zweckbestimmte Spenden	5
Umgang mit Adressen	5
Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.....	5
Verwaltungskosten.....	5
Leitungsgremium	6
Veröffentlichungen.....	7

Präambel

Die gesetzlichen Vorschriften für den Umgang mit Spenden reichen allein nicht aus, um sicherzustellen, dass Spenden möglichst wirksam und im Sinne der Spender eingesetzt und Missbräuche verhindert werden.

Christen orientieren sich deshalb in diesen Fragen unter anderem an folgenden Bibelstellen:

1 Korinther 4,2:

Nun fordert man nicht mehr von den Haushaltern,
als dass sie für treu befunden werden.

1 Petrus 4,10:

Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat,
als die guten Haushalter der Gnade Gottes.

Damit Organisationen mit religiöser, missionarischer und diakonischer Zielsetzung, deren Gemeinnützigkeit von den Finanzbehörden gemäß §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt ist, ihre Zuverlässigkeit gegenüber der Öffentlichkeit nachweisen können, haben die Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen (AEM), die Evangelische Allianz Deutschland (EAD) und das netzwerk-m im Interesse der Spender und der spendensammelnden Werke, Grundsätze für die Verwendung von Spendenmitteln entwickelt.

Die Mitgliedswerke der AEM und des netzwerk-m verpflichten sich zur regelmäßigen Anwendung dieser Grundsätze. Sie weisen jährlich durch eine Bestätigung eines Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe oder einer entsprechenden Gesellschaft nach, dass diese Grundsätze für die Verwendung von Spendenmitteln eingehalten wurden (Ziff. 1 a und b) gelten entsprechend).

Die EAD verpflichtet die mit ihr organisatorisch verbundenen und die auf der Basis und in Zusammenarbeit mit ihr tätigen Organisationen zur Einhaltung dieser Grundsätze.

Die Bestätigung mit dem Nachweis, dass Organisationen die Grundsätze für die Verwendung von Spendenmitteln eingehalten haben, ist zugleich die Voraussetzung für die Erteilung eines Spenden-Prüfzertifikates durch die Evangelische Allianz Deutschland.

Die Erarbeitung dieser Grundsätze für die Verwendung von Spendenmitteln erfolgte in Abstimmung mit dem Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI).

1. Verwendung von Spendenmitteln

Spendenmittel werden so verwendet, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden.

Der finanzielle Nachweis hierfür ist durch einen Jahresabschluss zu erbringen, der ein tatsächliches Bild der Mittelverwendung und der Ertrags- und Vermögenslage des Werkes vermittelt.

Die Jahresrechnung kann in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder in Form einer Einnahme-/Ausgaberechnung, ergänzt durch eine Vermögensübersicht, erstellt werden.

Die Prüfung der Jahresrechnung soll bis zum 30. September nach Ablauf des Geschäftsjahrs durchgeführt sein. Die Mitgliederversammlung hat die Jahresrechnung zu genehmigen und gegebenenfalls dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen.

Die Prüfung ist in Abhängigkeit vom Ergebnis der Spendensammlung grundsätzlich wie folgt vorzunehmen:

- a) Organisationen, deren „Spendenergebnisse“ im Jahr 300.000,00€ nicht übersteigen, haben die Ordnungsmäßigkeit ihrer Rechnungslegung einschließlich der Verwendung der Spendenmittel durch eine Einnahme-/Ausgaberechnung sowie eine Vermögensrechnung zu belegen. Für sachliche und rechnerische Richtigkeit unterzeichnet der Vorstand. Wünschenswert ist eine Plausibilitätsbeurteilung durch Vereinsmitglieder, die jedoch nicht dem Leitungsgremium angehören dürfen. Ein entsprechender Bericht ist zu erstellen.
- b) Organisationen mit „Spendenergebnissen“ von mehr als 300.000,00€ bis 1.500.000,00€ im Jahr gelten die Regelungen nach a) analog. Zusätzlich ist vom Vorstand der Nachweis einer organisationsinternen Plausibilitätsbeurteilung der Rechnungslegung einschließlich der Verwendung von Spendenmitteln durch eine fachlich entsprechend vorgebildete und erfahrene Person durchzuführen und darzulegen. Die damit beauftragte Person ist namentlich anzugeben und deren Qualifikation ist zu benennen.
- c) Organisationen, deren „Spendenergebnisse“ im Jahr von mehr als 1.500.000,00€ bis 4.500.000,00€ betragen, gelten die Regelungen nach a) und b) entsprechend. Die Rechnungslegung ist jedoch durch Angehörige wirtschaftsprüfender und steuerberatender Berufe nach Erstellung des Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn-, Verlust- und Überschussrechnung) hinsichtlich ihrer Plausibilität umfassend zu beurteilen.
- d) Organisationen, deren „Spendenergebnisse“ im Jahr 4.500.000,00€ überschreiten, haben einen nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellten Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) vorzulegen. Die Rechnungslegung ist durch Angehörige wirtschaftsprüfender und steuerberatender Berufe nach Erstellung des Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn-, Verlust- und Überschussrechnung) hinsichtlich ihrer Plausibilität umfassend zu beurteilen.

Der geprüfte Jahresabschluss soll von der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres genehmigt werden.

2. Spendenwerbung

Bei der Spendenwerbung beachten die Organisationen folgende Grundsätze:

- Die Spendenwerbung muss wahr, eindeutig und sachlich sein. Sie hat die Würde des Menschen zu wahren.
- Notsituationen von Hilfsempfängern und geplante Hilfsmaßnahmen sind durch überprüfbare Angaben zu belegen.
- Es werden keine Bezeichnungen, Namen, Namenskürzungen, Aufmachungen, Zeichen, usw. verwendet, die Verwechslungen mit Bezeichnungen, Namen, Namenskürzungen, Aufmachungen, Zeichen, usw. anderer Institutionen hervorrufen könnten oder den Eindruck einer nicht vorhandenen Beziehung entstehen lassen.
- Für die Vermittlung von Spenden, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen erhalten weder Mitarbeiter noch andere Personen Provisionen, Prämien oder Erfolgsbeteiligungen in irgendeiner Form.

3. Zweckbestimmte Spenden

Allgemein und speziell zweckbestimmte Spenden sind entsprechend der satzungsmäßigen und tatsächlichen Bestimmung zu verwenden.

Die Verwendung der Spendenmittel soll in der Regel spätestens bis zum Ende des nächsten Jahres abgeschlossen sein. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist dies zu begründen.

Werden für bestimmte Zwecke Rücklagen gebildet, so ist dies im Jahresabschluss zu vermerken.

Aus dem Rechnungswesen muss sich der eindeutige Nachweis über den Eingang und die

Verwendung zweckbestimmter Spenden ergeben.

Gehen für einen bestimmten Zweck mehr Spenden ein, als für seine Erfüllung erforderlich sind, dürfen sie nur dann für andere Zwecke verwendet werden, wenn vorher darauf hingewiesen wurde (z.B. in Freundesbriefen oder Informationsbroschüren) oder durch Rückfrage beim Spender die Zustimmung zur Umwidmung erteilt wurde.

4. Umgang mit Adressen

Zur Spendenwerbung werden keine Spender- und Freundeskreisadressen gekauft, verkauft, gemietet, vermietet oder getauscht. Ausgenommen hiervon sind Beziehungen miteinander rechtlich eng verbundener Unternehmen (z.B. zwischen Tagungsstätten und ihren Trägern, werkseigenen Verlagen und Wirtschaftsbetrieben mit ihren gemeinnützigen Eigentümern sowie zwischen Stiftungen mit der Aufgabe der Förderung von Werken und Verbänden und den zu Fördernden. Eine solche enge Rechtsbeziehung ist aber z.B. nicht die gleiche Mitgliedschaft in einem Dachverband).

5. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Soweit im Rahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe Tätigkeiten entfaltet werden, die zwar durch die Satzung, nicht jedoch durch die Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke abgedeckt sind, führen die Organisationen hierfür gesondert Rechnung, damit eine Vermischung steuerbegünstigter und steuerpflichtiger Tätigkeiten ausgeschlossen wird.

6. Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind notwendige Aufwendungen, um einen geordneten Geschäftsablauf sicherzustellen. Zu den unmittelbaren Verwaltungskosten gehören Personal- und Sachkosten.

a) Personalkosten

Personalkosten der Verwaltung sind insbesondere die Kosten für die Mitarbeiter in den Aufgabenbereichen Finanzen, Buchhaltung, Personalwesen, Organisation, EDV, Assekuranz und Werbung. Darunter fallen auch die Kosten der mit solchen Verwaltungsaufgaben befassten Mitarbeiter in der Leitung und im Sekretariat einer Organisation. Hierzu zählen sämtliche Löhne, Gehälter einschließlich der Personalnebenkosten, wie gesetzliche Sozialabgaben, freiwilliger Sozialaufwand und sonstige Personalkosten dieser Mitarbeiter

b) Sachkosten

Sachkosten der Verwaltung sind insbesondere: Miete, Grundstückskosten, Portokosten, Kosten für die Spendenwerbung (z.B. Anzeigenkosten, Werbeschriften, Versandkosten), Telefonkosten, Büromaterial, EDV-Kosten, Gebühren, Bankspesen, Abgaben, Kosten des Fuhrparks, der Verwaltung und sonstige Verwaltungskosten. Diese Kosten können entweder direkt oder durch einen angemessenen Schlüssel zugeordnet werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Verwaltungskosten dient die nachfolgende Tabelle. Bei der Berechnung ist die Höhe der Gesamteinnahmen zugrunde zu legen.

Die Verwaltungskosten sind:

- niedrig bis zu 10%
- angemessen über 10% bis 15%
- vertretbar über 15% bis 25%
- unvertretbar hoch über 25%

7. Personalvergütung

Die hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter sollen für ihr Aufgabengebiet ausreichend qualifiziert sein. Die Bezahlung einschließlich eventueller Sachzuwendungen erfolgt aufgrund einer vom Aufsichtsorgan festzulegenden Gehaltsstruktur. Die Einkünfte sollen die Vergütungen für vergleichbare Positionen im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nicht übersteigen. Bei der Anwendung der von der AEM und dem netzwerk-m herausgegebenen Gehaltsstruktur für Missionswerke ist dies gewährleistet.

Sachzuwendungen (Wohnung, Verpflegung, PKW, etc.) sind mit den Beträgen auf ihre Vergütung anzurechnen, die sich nach den einschlägigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Leitungsgremien erhalten keine Vergütung; es können ihnen jedoch die notwendigen Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen in Ausführung ihrer Aufgabe entstehen. Dies kann auch die steuer- und sozialversicherungsrechtlich unschädliche „Ehrenamtspauschale“ enthalten.

8. Leitungsgremium

Wenn das zur Entscheidung befugte Leitungsgremium (z.B. der Vorstand) in seiner Mehrheit aus Mitgliedern besteht, die ihre Aufgabe hauptamtlich ausüben oder die miteinander verwandt oder verschwägert sind, so hat ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Organ die Aufsicht über das Leitungsgremium zu führen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. kleine Unternehmen im Sinne oben 1a und 1b) kann dies die Mitgliederversammlung sein. In diesem Fall dürfen die Mitglieder des Leitungsgremiums nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des gewählten Aufsichtsorgans sein.

Bei der Wahl eines solchen Aufsichtsorgans haben die Mitglieder des Leitungsgremiums kein Stimmrecht.

Die Namen der Mitglieder des Leitungsgremiums (z. B. der Vorstand) sowie der Name des Vorsitzenden des etwaigen Aufsichtsorgans sind zu veröffentlichen.

9. Veröffentlichung

Die Organisationen,

- a) deren Jahresabschluss durch einen unabhängigen Prüfer nach diesen Grundsätzen geprüft wurde,
 - b) denen vom Prüfer die Einhaltung dieser Grundsätze ausdrücklich bestätigt und
 - c) die Bestätigungen zu a) und b) bei der EAD bzw. ihrem Dachverband (AEM bzw. netzwerk-m) hinterlegt haben,
- sind berechtigt, längstens bis zum Ende des Folgejahres öffentlich auf die Einhaltung dieser Spendengrundsätze hinzuweisen.

Sie sind außerdem befugt, beim Prüfungsausschuss der Evangelischen Allianz Deutschland einen Antrag auf Erteilung des EAD-Spendenprüfzertifikates zu stellen.

Bestandteil dieser Grundsätze sind die:

- Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen
- Bestimmungen für die Verleihung eines Prüfzertifikates.

Erstellt: 12.2018

Neuester Stand: 06.2025